

Satzung der Forschungsvereinigung Feinmechanik, Optik und Medizintechnik e. V.

(Satzung vom 12.07.1963, Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.11.2021;
in Kraft getreten am 08.02.2022 durch Eintragung in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Charlottenburg [Az. VR 26566 B])

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Forschungsvereinigung Feinmechanik, Optik und Medizintechnik e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Technologiebereich der feinmechanischen, optischen und medizintechnischen Industrie.
- (2) Der Vereinszweck wird durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verwirklicht, nämlich dadurch, dass der Verein
 - a) Forschungsvorhaben initiiert und entwickelt,
 - b) externe Forschungseinrichtungen mit Industrieunternehmen in transdisziplinären, anwendungsorientierten Projekten vernetzt,
 - c) die finanzielle Förderung der in ihrer Verantwortung betriebenen Forschungsprojekte bewirkt, insbesondere im Bereich der vorwettbewerblichen industriellen Gemeinschaftsforschung und unter Einbindung von kleinen und mittleren Unternehmen, sei es durch seine Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen "Otto von Guericke" e. V., durch Einschaltung anderer Institutionen oder durch Vermittlung von Spenden, sowie
 - d) Lehre und Nachwuchsförderung unterstützt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 AO.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei

Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als die eventuell eingezahlten Bareinlagen und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigenden Zweckes ist eventuell entstandenes Vermögen zu gleichen Teilen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V., Kennedyallee 40, 53175 Bonn, und an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V., Barkhovenallee 1, 45239 Essen, mit der Auflage zu übertragen, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen und Handelsgesellschaften werden, die auf der Basis einer in diesem Rahmen betriebenen eigenen Fertigung tätig sind oder aber zu einer derartigen Fertigung eine konzernmäßige Bindung haben.
- (2) Forschungseinrichtungen, Ärzte/Ärztinnen und Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Wirtschaftsverbände können auf besonderen Antrag eine Sondermitgliedschaft erwerben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand oder bei der Geschäftsführung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, welche der Grundfinanzierung des Vereins dienen. Die Höhe des Jahresbeitrages ist nach der Unternehmensgröße gestaffelt. Die Staffelungsgrenzen, die Beitragshöhen und die Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung schriftlich niedergelegt. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur auf der Grundlage der Selbsteinschätzung der Mitglieder erhoben werden. Für Sondermitgliedschaften kann der Vorstand abweichende Beitragssätze festlegen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten in schriftlicher Form an den Vorstand oder die Geschäftsführung zu erklären und ist nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode eines Mitgliedes oder mit der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen. Sie kann ferner durch Beschluss des Vorstands wegen Missachtung der Vereinsbeschlüsse beendet werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstands Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat.
- (2) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Sondermitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind als beratende Gäste einzuladen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich jährlich, mindestens jedoch alle drei Jahre, grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abzuhalten. Ist die Durchführung einer Präsenzveranstaltung nicht möglich oder kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein oder die Mitglieder durchgeführt werden, kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden. Unabhängig von der Art der Veranstaltung ist zur Mitgliederversammlung in Textform, auf postalischem oder elektronischen Wege, mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden und/oder seine Stellvertreter einzuladen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen; sie sind durch den Vorsitzenden, einen seiner Stellvertreter oder den Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung leitet einer seiner Stellvertreter die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsentwurfs für das Folgejahr,
 - d) die Mitgliedsbeiträge gemäß § 3 Absatz 4,
 - e) Satzungsänderungen und
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt zu a) bis d) mit relativer Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung beschließt zu e) mit Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und zu f) mit Zweidrittel-Mehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder.

- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich zu seiner Vertretung ermächtigen.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu Beschlüssen gemäß Absatz 4 Buchstabe a) bis e) stets beschlussfähig, zu f) bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder.
- (9) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen.
- (10) Eine Beschlussfassung vor oder nach einer Mitgliederversammlung oder ohne Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich, wenn kein Mitglied des Vorstands dem Verfahren widerspricht, alle Mitglieder beteiligt werden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme zu der Beschlussvorlage fristgerecht in Textform gemäß § 126b BGB (z. B. per E-Mail, Fax oder postalisch) abgeben. Die Fristsetzung muss angemessen sein. Für die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren gelten die in Absatz 6 genannten Mehrheitserfordernisse.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung durch Einzelwahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aus wichtigem Grunde, beispielsweise Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod, an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann beziehungsweise können. In diesem Falle gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstands als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung.
- (4) Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Absatz 2 und 3 zu wählen.
- (5) Der Vorstand repräsentiert den Verein. Je zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis. Der Vorsitzende ist jedoch allein vertretungsbefugt.
- (7) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte Vertreter im Sinne des § 30 BGB nach der Maßgabe des § 9 bestimmen. Darüber hinaus regelt er laufende Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Wissenschaftlern und Forschungs-und-Entwicklungs-Experten der Industrie. Seine Mitglieder sind natürliche Personen, die über eine akademische Ausbildung verfügen und sich durch gute Branchenkenntnisse auszeichnen. Sie müssen nicht in einem der Mitgliedsunternehmen beschäftigt sein.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist persönlich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich in einer von der Geschäftsführung einzuberufenden Sitzung. Die Sitzungen können als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Geschäftsführung bei der fachlichen Ausrichtung des Vereins und in wissenschaftlichen Fragen zu beraten. Er stellt ein hohes wissenschaftliches Niveau und einen hohen potentiellen Industrienutzen der vom Verein betriebenen Forschung sicher. Der Wissenschaftliche Beirat erfüllt diese Aufgabe vor allem durch konstruktive Vorbegutachtung der dem Verein vorgelegten oder in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle entwickelten Förderanträge sowie durch Aussprechen von Empfehlungen zu deren Einreichung beim Projektträger. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erteilen ihre Empfehlungen sitzungsunabhängig, einzeln und schriftlich an die Geschäftsführung. Bei divergierenden Empfehlungen entscheiden über die Antragseinreichung die eingebundenen Vorgutachter und der Geschäftsführer mit relativer Mehrheit.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Forschungsvereinigung unterhält der Verein eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers und gegebenenfalls eines oder mehrerer stellvertretenden Geschäftsführer.
- (2) Die Berufung zum Geschäftsführer erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstands. Ist kein Geschäftsführer berufen, so kann das Amt des Geschäftsführers kommissarisch auf den jeweiligen Geschäftsführer von SPECTARIS –Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik e. V. übertragen werden.
- (3) Die Geschäftsführung ist zur unparteiischen Führung der Geschäfte und zur Geheimhaltung der dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder zu verpflichten.
- (4) Der Geschäftsführer vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und führt die laufende Verwaltungsgeschäfte.

§ 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.